

**Zusatzbestimmungen  
zu den Teilnahmebedingungen KENO  
- blockweite KENO-Sonderauslosung -  
in der 24. und 25. Kalenderwoche 2023**



**Spielteilnahme unter 18 Jahren ist gesetzlich verboten!**

Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter [www.check-dein-spiel.de](http://www.check-dein-spiel.de),  
BZgA-Hotline: 0800 137 27 00

**1. Organisation**

- 1.1 Das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern ändert für die Ziehungen vom 12. Juni 2023 bis zum 25. Juni 2023 (24. und 25. Veranstaltung 2023) in der Lotterie KENO den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie unten beschrieben.
- 1.2 Lotto und Toto MV führt die KENO-Sonderauslosung gemeinsam mit anderen Landeslotteriegesellschaften des Deutschen Lotto- und Totoblocks durch.

**2. Gewinnplanänderung**

Der Gewinnplan wird für die o. g. Ziehungen der 24. und 25. VA (12. bis 25. Juni 2023) um jeweils eine zusätzliche Gewinnklasse erweitert.

Verlost werden in dieser Gewinnklasse täglich unter allen teilnahmeberechtigten Spielaufträgen eine Abenteuer-Reise in Form einer Barablöse in Höhe von 20.000 Euro oder einen Smart EQ ForTwo im Wert von 25.481,99 Euro im täglichen Wechsel beginnend mit der Abenteuer-Reise (insgesamt 7 Pkw-Gewinne und 7 Abenteuer-Reise-Gewinne) und 200 Geldgewinne in Höhe von 100,- Euro in bar (insgesamt 2.800 Bargeldgewinne).

Insgesamt kommen je benanntem Ziehungstag zur Verlosung:

Gewinngruppe A: 1 x Abenteuer-Reise oder Smart EQ ForTwo im täglichen Wechsel beginnend mit der Abenteuer-Reise

bei einer zusätzlichen Gewinnwahrscheinlichkeit von 1:106.609

Gewinngruppe B: 200 x 100,- Euro in bar

bei einer zusätzlichen Gewinnwahrscheinlichkeit von 1:533

**3. Spieleinsatz**

Für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird kein gesonderter Spieleinsatz erhoben.

**4. Teilnahmeberechtigte Spielaufträge**

- 4.1 Die Teilnahme ist nicht an die Verwendung von Sonderspielscheinen gebunden.
- 4.2 Bei der Gewinnermittlung entsprechend dem Gewinnplan gemäß Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen werden alle Spielaufträge berücksichtigt, die in der 24. und 25. Kalenderwoche 2023 an dem jeweiligen Ziehungstag an der Lotterie KENO teilnehmen.

## 5. Gewinnermittlung

Die Zulosung der Gewinne auf die jeweilige Landeslotteriegesellschaft erfolgt durch eine beurkundete Auslosung.

Die auf Lotto und Toto MV anzahlmäßig gefallenen Gewinne werden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht aus der Gesamtheit der bei Lotto und Toto MV teilnahmeberechtigten Spielaufträge des entsprechenden Ziehungstages ermittelt.

Der Sachgewinn Abenteuer-Reise oder Smart EQ ForTwo schließt den Gewinn eines weiteren Gewinns am selben Ziehungstag gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen aus. Ebenso schließt ein Geldgewinn i. H. v. 100,- Euro den Gewinn eines weiteren Gewinnes am selben Ziehungstag gem. Punkt 2 dieser Zusatzbestimmungen aus.

## 6. Bekanntmachung der Gewinne

Die Spielaufträge, die bei Lotto und Toto MV einen Gewinn in der Sonderauslosung erzielt haben, werden mit ihrer Quittungsnummer in den Annahmestellen durch Aushang sowie durch Veröffentlichung in der Kundenzeitschrift „glüXmagazin“ und unter [www.lottomv.de](http://www.lottomv.de) bekannt gemacht.

## 7. Gewinnauskehrung

Eine Barablösung der Pkw-Gewinne in Höhe von 25.000 Euro ist möglich. Die Auslieferung der Pkw-Gewinne erfolgt nach Bereitstellung durch den Hersteller bei einem von Lotto und Toto MV zu benennenden Händler oder an einem anderen Ort im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Abwicklung der Abenteuer-Reise erfolgt als Barablöse in Höhe von 20.000 Euro.

Bei Auszahlung des Geldgewinnes in der Annahmestelle ist die Spielquittung zurückzugeben. Erforderlichenfalls erhält der Spielteilnehmer bzw. Überbringer der Spielquittung für die Restlaufzeit eine Ersatzquittung. Bei Spielteilnahme über das Internet werden die Geldgewinne nach der Gewinnfreigabe auf das vom Spielteilnehmer angegebene Bankkonto überwiesen.

## 8. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

## 9. Einwilligung § 22 KunstUrhG

Der Gewinner erklärt mit der Annahme des Gewinns in der Öffentlichkeit sein Einverständnis, dass die Gewinnübergabe von Medienunternehmen begleitet wird und gibt seine Einwilligung zur Abbildung in den Medien nach § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

## 10. Gültigkeit der Zusatzbestimmungen

Diese Zusatzbestimmungen sind Sonderbestimmungen im Sinne der Teilnahmebedingungen von Lotto und Toto MV. Abweichende Regelungen in den Sonderbestimmungen gehen diesen vor. Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen von Lotto und Toto MV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

*Auslage in der Annahmestelle bis zum 31.03.2024*